

Stefan Nöckl

Telefon +43 5242 6931 5904

Fax +43 5242 6931 745805

bh.schwaz@tirol.gv.at

DVR:0016055

Gemeindegebiet von Ried im Zillertal

Vorrangregelungen

Geschäftszahl VK-STVO-138/2-2016

Schwaz, 25.04.2016

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz ordnet gemäß § 43 Absatz 1 iVm § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, in der derzeit gültigen Fassung, im Gemeindegebiet von Ried im Zillertal, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

- 1) Fahrzeuge, welche von den nachstehend angeführten Gemeindestraßen in die L-300 Zillertaler Dörfer Straße einfahren, haben Wartepflicht:
 - a) Wirtschaftsweg
 - b) Kleinriedstraße
 - c) Parkplatz Tennisplatz (Gst. 294)
 - d) Riedbachstraße
 - e) Landstraße, Höhe HNr. 19
 - f) Landstraße, Höhe HNr. 27
 - g) Neuhausweg
 - h) Landstraße, Höhe HNr. 33
- 2) Zur Kundmachung ist im Kreuzungsbereich das **Vorrangzeichen „Vorrang geben“ gemäß § 52 lit. c Ziffer 23 StVO** aufzustellen.
- 3) Fahrzeuge, welche von der Gemeindestraße Großriedstraße in die Gemeindestraße Dorfstraße (auf Höhe des Dorfbrunnens) einfahren, haben Wartepflicht und haben jedenfalls vor dem Kreuzungsbereich anzuhalten.
- 4) Fahrzeuge, welche von der Gemeindestraße Kirchweg in die Gemeindestraße Dorfstraße (Höhe Kirchweg HNr. 3) einfahren, haben Wartepflicht und haben jedenfalls vor dem Kreuzungsbereich anzuhalten.

- 5) Zur Kundmachung ist das **Vorrangzeichen „HALT“ gemäß § 52 lit. c Ziffer 24 StVO 1960** unmittelbar vor dem Kreuzungsbereich aufzustellen. Ebenfalls ist eine Haltelinie zu markieren.
- 6) Fahrzeuge, welche von der Gemeindestraße Gehgasse in die L-300 Zillertaler Dörferstraße einfahren, haben Wartepflicht und haben jedenfalls vor dem Kreuzungsbereich anzuhalten.
- 7) Zur Kundmachung ist das **Vorrangzeichen „HALT“ gemäß § 52 lit. c Ziffer 24 StVO 1960** unmittelbar vor dem Kreuzungsbereich aufzustellen.
- 8) Der angeschlossene Lageplan der Gemeinde Ried im Zillertal bildet einen Bestandteil dieser Verordnung. Der Aufstellungsort der Verkehrszeichen ist gekennzeichnet.
- 9) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden sämtliche Verordnungen, mit denen Vorrangregelungen im Gemeindegebiet von Ried im Zillertal angeordnet wurden, aufgehoben und es sind die Verkehrszeichen/Bodenmarkierungen zu entfernen. Die Verordnung der BH-Schwaz vom 08.07.2015, Zahl: VK-StVO-60/1-2015, bleibt jedoch aufrecht (Ampelkreuzung auf der L-300, Höhe StrKm 0,85).

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Verkehrszeichen bzw. Aufbringung der Bodenmarkierungen zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft.

Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen.

Die Verkehrszeichen müssen laufend gereinigt und sauber gehalten werden, damit deren erforderliche Rückstrahleigenschaft gewährleistet ist. Bei Beschädigungen oder Verbeulungen, welche die Erkennbarkeit der Verkehrszeichen beeinträchtigen, dürfen diese Verkehrszeichen nicht verwendet werden. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat auf Landesstraßen (B und L) im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei zu erfolgen.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Löderle

Ergeht an:

- 1) Gemeinde Ried im Zillertal, mit dem Ersuchen die zur Kundmachung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und in weiterer Folge den Aktenvermerk gemäß § 16 AVG sowie die Fotodokumentation über die Anbringung der Verkehrszeichen, aus welcher auch der Standort erkennbar sein muss, zu übermitteln.
- 2) Polizeiinspektion Ried im Zillertal
- 3) Sammlung